

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

#### 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2021

Termin: 17. Februar 2021

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
  2. Steuerrichtlinien
  3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -
  5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **7 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## **Bearbeitungshinweise**

Die Klausur besteht aus zwei Aufgaben (Sachverhalten), die in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung.

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal **100 Punkte** erreichbar, davon

- Sachverhalt I (Umsatzsteuer): 40 Punkte
- Sachverhalt II (Ertragsteuerrecht): 60 Punkte

## Sachverhalt I (40 Punkte)

Willi Werfel (W) betreibt in Frankfurt am Main ein Übersetzungsbüro. Am 10.01.2020 fasst er den Entschluss, ein ihm gehörendes unbebautes Grundstück im Norden der Stadt mit einem Geschäftshaus zu bebauen. Das Gebäude möchte er nach Fertigstellung gewerblich vermieten.

W übersetzt für in Spanien und Portugal ansässige Firmen geschäftliche Dokumente ins Deutsche. Die spanischen Kunden sind in Madrid, Valladolid und Malaga ansässig, die portugiesischen in Porto und Lissabon. Seine Honorare aus dieser Tätigkeit betragen in 2020 60.000 €.

Generalunternehmer Grau (G) aus Mainz erstellte den Bau im Auftrag von W in der Zeit von Ende Januar 2020 bis Ende Dezember 2020. Die Bauabnahme fand am 20.12.2020 durch den Architekten Norbert Neumeier (N) aus Luxemburg statt, der von W mit der Planung und Bauüberwachung betraut wurde.

Die Vereinbarung zwischen W und G sah u. a. vor, dass

- G zur Herstellung des Gebäudes eigene Baumaterialien verwenden sollte,
- G den Granit für die Außenfassade und den Flurbereich im eigenen Namen und für Rechnung des W bei dem über die Grenzen von Italien hinaus bekannten Unternehmer Franco Farese (F) in Montorfano (Italien) erwirbt. Frederico Fontanara, ein Angestellter des F, lieferte den Granit am 03.10.2020 auf dem Grundstück des W an und übergab zugleich die Rechnung mit Datum vom selben Tage über einen Betrag von 30.000 € netto, d. h. ohne Umsatzsteuer, auf der die USt-ID-Nummern des F und des G richtig angegeben waren.

W überwies den Rechnungsbetrag am 02.11.2020 an den F.

Der G erteilte dem W am 10.01.2021 folgende Rechnung:

Herstellung Gebäude	3.000.000 €
+ Mehrwertsteuer	<u>570.000 €</u>
Gesamtbetrag	<u>3.570.000 €</u>

Der Rechnungsbetrag beinhaltete nicht die Granitlieferung, die von G vergessen wurde.

Während der Bauphase hatte W Abschlagszahlungen zu leisten, die der G nach Baufortschritt berechnete und in der o. a. Rechnung wie folgt zusammenstellte:

Rechnungsdatum	Betrag	zuzgl. USt	Zahlungstag
15.03.2020	500.000 €	95.000 €	29.03.2020
30.04.2020	500.000 €	95.000 €	21.05.2020
07.07.2020	600.000 €	118.000 €	01.08.2020
10.10.2020	600.000 €	118.000 €	25.10.2020

Schließlich berechnete der Architekt N für seine Aktivitäten am 21.12.2020 ein Honorar von 40.000 €, das W am 27.12.2020 beglich.

## **Grundstücksnutzung ab 01.01.2021**

Das Gebäude hat vier Geschosse und eine Nutzfläche von 150 qm pro Stockwerk. W vermietet die vier Einheiten wie folgt:

Das Erdgeschoss wird an einen Rechtsanwalt vermietet. Das erste Obergeschoss überlässt er der Praxis eines Hautarztes. Die beiden oberen Etagen vermietet W an private Mieter.

Der Hautarzt führt sowohl steuerfreie Heilumsätze als auch kosmetische Hautpflegeleistungen aus. Die Praxisfläche entfällt zu

- 60 qm auf Räume, die ausschließlich der heilberuflichen Tätigkeit dienen,
- 40 qm auf solche, die ausschließlich für die Hautpflegeleistungen genutzt werden und
- 50 qm auf Räume, die beiden Nutzungsarten dienen.

### **Aufgabe:**

Beurteilen Sie bitte die im Sachverhalt genannten Eingangs- und Ausgangsumsätze nach deutschem Umsatzsteuerrecht aus der Sicht der Unternehmer W, G, F und N. Gehen Sie dabei in gutachterlicher Weise wie folgt vor:

1. Grenzen Sie für W den Rahmen seines Unternehmens ab.
2. Gehen Sie für alle genannten Umsätze ein auf
  - a) Steuerbarkeit
  - b) Ort und Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung
  - c) Steuerpflicht
  - d) Bemessungsgrundlage steuerpflichtiger Umsätze
  - e) Steuersatz und Steuer
  - f) Entstehung der Steuerschuld
  - g) Steuerschuldner
  - h) Vorsteuerabzug. Bitte gehen Sie insbesondere auf die Frage ein, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe für W die Möglichkeit besteht, Vorsteuer für seinen Neubau geltend zu machen.

**Die Absenkung der Umsatzsteuersätze in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 ist nicht zu berücksichtigen!**

### **Außerdem ist zu beachten:**

- Alle o. a. Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sie in Deutschland ausgeführt werden (§§ 16 und 18 UStG).
- Alle o. a. in Deutschland registrierten Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und geben monatliche USt-Voranmeldungen ab.

- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, wurden alle Rechnungen ordnungsgemäß ausgestellt.
- Alle Beteiligten wünschen einen möglichst hohen Vorsteuerabzug.

## Sachverhalt II (60 Punkte)

1. Der in Frankfurt am Main wohnhafte, am 30.11.1959 geborene Ludwig Löwenstein (L) ist Geschäftsführer der F-GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 €. Gesellschafter der F-GmbH sind seit der Gründung Ludwig Löwenstein zu 60 % und Anton Artig (A) zu 40 %. Der gemeine Wert der Anteile zum 31.12.2017 und 31.12.2018 beträgt 130 € je 100 € Nennwert.

Am 23.06.2018 beschließt die F-GmbH eine Gewinnausschüttung für 2017. Die Ausschüttung wurde am 03.07.2018 an die Gesellschafter i. H. v. insgesamt 30.000 € per Überweisung gezahlt.

L erhält am 01.12.2018 vereinbarungsgemäß 10.000 € jährliche Zinsen in voller Höhe von der F-GmbH überwiesen, da er der Gesellschaft ein Darlehen von 100.000 € zu einem Zinssatz von 10 % p. a. zur Verfügung gestellt hatte. Bei einer Bank hätte die F-GmbH den Kredit allerdings zur Hälfte des Zinssatzes erhalten. Außerdem bezieht er für seine Geschäftsführertätigkeit von der F-GmbH 80.000 €. Sozialversicherungsbeiträge führte die F-GmbH nicht ab.

2. L ist außerdem an der F-GmbH & Co. KG als Kommanditist mit einer Kapitaleinlage von 40.000 € beteiligt. Die F-GmbH & Co.KG betreibt mehrere Möbelhäuser im süddeutschen Raum. Die Gesellschaft hat ihren Sitz ebenfalls in Frankfurt am Main. Weitere Gesellschafter sind
  - Udo Uhrig (U), ebenfalls Kommanditist, mit einer Kapitaleinlage von 50.000 € und
  - die F-GmbH mit einer Kapitaleinlage von 10.000 € als Komplementärin und alleinige Geschäftsführerin der KG. Die F-GmbH hat neben ihrer Komplementärstellung keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Einlagen am Gewinn/Verlust und an den stillen Reserven der KG beteiligt.

Vorab erhalten sie eine Verzinsung der Einlage von 15 %. Die F-GmbH erhält Auslagenersatz in Höhe des Geschäftsführergehalts, das von ihr an L gezahlt wird. Diese Beträge wurden als Betriebsausgaben behandelt.

Der Steuerbilanzgewinn der KG im Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2018 beträgt 280.000 €.

Zum 30.12.2018 veräußert L seinen Kommanditanteil an der F-GmbH & Co. KG an Hans Hohlbein zu einem Kaufpreis von 350.000 €. Er bleibt weiterhin Gesellschafter der GmbH. Sein Kapitalkonto in der Steuerbilanz der KG betrug zum 31.12.2018 190.000 €.

3. Denn L ist außerdem neben seiner Geschäftsführertätigkeit freiberuflich tätiger Architekt. Da die Gesellschaft eine Erweiterung ihrer Räumlichkeiten beabsichtigt, verpflichtet sich der L aufgrund eines mit der F-GmbH & Co. KG abgeschlossenen Vertrags, unabhängig von seiner Geschäftsführertätigkeit, die Entwürfe und Pläne für die Bauvorhaben der KG zu fertigen und die Arbeiten zu überwachen. In 2018 ist er vertragsgemäß ausschließlich für die KG tätig.

Vor Abschluss der vertraglichen Exklusivvereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2018 hat L seine Architektentätigkeit bereits seit einigen Jahren als Einzelunternehmer betrieben. Seine Architektentätigkeit behält er auch nach seinem Ausscheiden aus der KG und damit einhergehendem Ende der vertraglichen Exklusivvereinbarung zum 30.12.2018 bei. Im Rahmen dieser – ab 31.12.2018 als Einzelunternehmen betriebenen – Architektentätigkeit möchte L seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

4. Für seine Architektentätigkeit hatte er das Dachgeschoss seines eigengenutzten Einfamilienhauses 2017 mit einem Kostenaufwand von 94.000 € ausgebaut und dort sein Büro (50 qm) eingerichtet. Das Büro wurde zum 20.09.2017 fertiggestellt. Seine Honorare und Kosten ergeben sich aus der beigefügten Gewinnermittlung.

Das Einfamilienhaus hatte vor dem Ausbau des Dachgeschosses eine Wohnfläche von 150 qm und wurde von L im Februar 2014 für 500.000 € erworben.

#### **Anlage zum Architekturbüro**

##### **Honorareinnahmen**

der F-GmbH & Co. KG	75.000 €
zuzüglich 19 % USt	<u>14.250 €</u>

darin enthalten 30.400 € (incl. USt), die erst am 15.01.2019 für Leistungen aus 2018 bezahlt wurden

<b>Summe</b>	<b><u>89.250 €</u></b>
--------------	------------------------

##### **Betriebsausgaben**

- Büromaterial	5.000 €
- Bürostuhl, Anschaffungskosten 310 € (netto) im Februar 2018	310 €
- Sideboard für Unterbringung Büromaterial, bis Ende 2017 privat genutzt, Anschaffungskosten im Juli 2014 4.000 € (netto), Nutzungsdauer 10 Jahre (Teilwert heute 3.500 €)	400 €
- Beamer, Anschaffungskosten Mai 2018 1.200 € (netto) Nutzungsdauer 10 Jahre	120 €
- Hauskosten insgesamt, wie z. B. Müll, Wasser, Heizung usw.	4.000 €
- Vorsteuer, die auf angeschaffte Wirtschaftsgüter entfällt	1.000 €
- Umsatzsteuerzahlung I – III/2018	7.200 €
- Umsatzsteuerzahlung IV/2018, Zahlung am 18.01.2019	<u>2.300 €</u>
	<u>9.500 €</u>

<b>Summe</b>	<b><u>20.330 €</u></b>
--------------	------------------------

<b>Gewinn 2018</b>	<b>68.920 €</b>
--------------------	-----------------

5. Der L ist außerdem an einer ausländischen Gesellschaft im Drittstaat X beteiligt, die einer deutschen GbR entspricht. Diese hat in ihrem Gesamthandseigentum eine Ferienhausanlage im Drittstaat X. Die Gesellschaft vermietet die Ferienhäuser kurzfristig an Touristen und kümmert sich vom Service (tägliche Reinigung der Räume, Bereitstellung von Wäsche etc.) bis zum Animationsprogramm um die Feriengäste.

In **2017** erwirtschaftete die Gesellschaft einen nach deutschen steuerlichen Vorschriften ermittelten Verlust. Davon entfallen auf L umgerechnet ./ 15.000 €.

In **2018** erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, wovon auf den L 20.000 € entfallen.

Mit dem Drittstaat X besteht ein DBA. Danach steht das ausschließliche Besteuerungsrecht dem Drittstaat X zu. Nach dem DBA findet die Freistellungsmethode Anwendung.

## 6. **Abwandlung**

Abweichend von Sachverhalt 5 ist L hier Miteigentümer einer Grundstücksgemeinschaft, die in Bruchteileigentum eine Ferienhausanlage im Drittstaat X besitzt. Die Ferienhausanlage ist langfristig an eine ausländische Kapitalgesellschaft vermietet. Diese vermietet kurzfristig an Touristen und kümmert sich, wie im Ausgangsfall, um alles.

### **Aufgaben:**

1. Ermitteln Sie den einheitlichen und gesondert festzustellenden Gewinn der F- GmbH & Co. KG für 2018 und verteilen Sie ihn auf die Gesellschafter.
2. Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte des L für den VZ 2018.
3. Beschreiben und begründen Sie unter Angabe der rechtlichen Bestimmungen die einkommensteuerlichen Folgen für L aus den Vermietungsleistungen der Ferienhausanlage für die Jahre 2017 und 2018. Steuerberechnungen sind nicht durchzuführen.